



---

# **Reglement zur Videoüberwachung der Entsorgungsstelle Koblenz**

vom 7. März 2016

---



Der Gemeinderat Koblenz  
gestützt auf § 37, lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>

beschliesst:

*Zweck der  
Überwachung*

**§ 1**

Die Videoüberwachung bei der Entsorgungsstelle Koblenz (Detailbeschreibung gemäss Anhang zu diesem Reglement) dient der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen sämtliche Abfallentsorgungsvorschriften insbesondere das Abfallreglement sowie von erheblichen Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen, Einbrüchen oder Straftaten jeder Art.

*Zuständige Stelle*

**§ 2**

1 Mit der Durchführung der Ueberwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

*Überwachungs-  
perimeter*

**§ 3**

1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.

2 Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

*Überwachungszeiten,  
Hinweistafel*

**§ 4**

1 Die Ueberwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

2 Es werden bei jeder überwachten Stelle und am offiziellen Zugang gut sichtbare Tafeln angebracht, mit dem Hinweis, dass die Entsorgungsstelle videoüberwacht ist.

<sup>1</sup>SAR 171.100



- Auswertung*                    **§ 5**  
Wird eine Widerhandlung gemäss § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 10 Tagen auszuwerten.
- Speicherung und Vernichtung*                    **§ 6**  
1 Liegt keine Widerhandlung im Sinne von § 1 vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 10 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.  
2 Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.  
3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.
- Informationspflicht*                    **§ 7**  
Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.
- Weitergabe von Videoaufzeichnungen*                    **§ 8**  
Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
- Datensicherheit*                    **§ 9**  
Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG<sup>1</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.
- Inkrafttreten*                    **§ 10**  
Dieses Reglement tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Koblenz, den 7. März 2016

**Gemeinderat Koblenz**

Heidi Wanner, Gemeindeammann

Kurt Waser, Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

# Gemeinde

Anhang zum Reglement Videüberwachung vom 7. März 2016

## Videüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver-nichtung und Speicherung von Bild-material / technischer Support
Entsorgungsstelle	3	Zufahrt und Bereich um die Entsorgungs-container	An 365 Tagen wäh-rend 24 Stunden	Siehe § 1 Videüberwachungs-reglement	Leiter Technische Dienste sowie sein Stellvertreter und Gemeindeschreiber sowie Gemeindeschreiber-Stv.

Koblenz, 7. März 2016

### GEMEINDERAT KOBLENZ

Publikationen:

Am 12. März 2016 (Die Botschaft)

Im Info Blatt Koblenz März 2016 (alle Haushaltungen)

Heidi Wanner, Gemeindeamann

Kurt Waser, Gemeindeschreiber